

1971	Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1971	Nr. 52
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
27. 10. 71	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung .....	1153
20. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst .....	1167
21. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt .....	1168

**Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung  
Vom 27. Oktober 1971**

Auf Grund des § 32 Abs. 1 Satz 1 Nr. 14 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 282), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Bei der Benutzung des oberen Luftraums der Bundesrepublik Deutschland werden von der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung Gebühren erhoben; die Gebührensätze und die Anwendungsbedingungen einschließlich des Erhebungsverfahrens hierfür sind im Beschluß der Agentur für die Luftverkehrs-Sicherungsdienste der EUROCONTROL vom 16. Juni 1971 nach Artikel 20 des Internationalen Übereinkommens vom 13. Dezember 1960 über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ geregelt. Der Beschluß wird nachstehend nach Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 1962 zu diesem Übereinkommen (Bundesgesetzbl. 1962 II S. 2273) bekanntgemacht.

§ 2

Bei der Benutzung des unteren Luftraums der Bundesrepublik Deutschland werden für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung Gebühren erhoben; die Gebüh-

rensätze und die Anwendungsbedingungen einschließlich des Erhebungsverfahrens des in § 1 Satz 2 bezeichneten Beschlusses vom 16. Juni 1971 finden auf diese Gebührenerhebung entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung bei der Benutzung des unteren Luftraums werden mit den in § 1 bezeichneten Gebühren zusammengefaßt und von EUROCONTROL als einheitliche Gebühr erhoben. Sie sind in Brüssel als Sitz dieser Organisation zahlbar in der von EUROCONTROL festgesetzten Währungseinheit.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Mehrseitige Vereinbarung vom 8. September 1970 über die Erhebung von Streckennavigationsgebühren und das Zweiseitige Abkommen vom 8. September 1970 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) in Kraft treten. Die Vereinbarung und das Abkommen werden nachstehend veröffentlicht.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung und das Abkommen außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und des Außerkrafttretens sind im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 27. Oktober 1971

Der Bundesminister für Verkehr  
**Georg Leber**

## Mehrseitige Vereinbarung über die Erhebung von Streckennavigationsgebühren

### Accord multilateral relatif à la perception des redevances de route

Die Regierungen der Vertragsstaaten des am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichneten Internationalen Übereinkommens über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet, und des am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichneten Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt, nämlich

die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,  
die Regierung des Königreichs Belgien,  
die Regierung der Französischen Republik,  
die Regierung des Vereinigten Königreichs  
Großbritannien und Nordirland,  
die Regierung des Großherzogtums Luxemburg,  
die Regierung des Königreichs der Niederlande,  
die Regierung Irlands,

im folgenden als „die Regierungen“ bezeichnet;

GESTUTZT auf das Übereinkommen, insbesondere auf seine Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe e) und 20;

GESTUTZT auf die Richtlinien Nr. 11 und 14, die der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste durch die Ständige Kommission zur Sicherung der Luftfahrt auf ihrer XIX. und XXIV. Tagung vom 7. Dezember 1967 und 3. Juli 1969 erteilt wurden;

GESTUTZT auf das Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt, insbesondere auf seinen Artikel 15;

IN DER ERWAGUNG, daß der Rat der ICAO auf seiner 61. und 62. Tagung die Empfehlungen gebilligt hat, die am Ende der vom 30. März bis 18. April 1967 in Montreal abgehaltenen Konferenz der ICAO-Mitgliedstaaten über Flughafengebühren sowie Gebühren für Streckennavigationseinrichtungen und -dienste angenommen wurden, und daß es im Sinne dieser Empfehlungen insbesondere wünschenswert ist, für jeden Flug, gleichviel ob es sich um einen in dem betreffenden Gebiet beginnenden oder endenden Flug oder um einen Überflug handelt, nur eine einzige Gebühr zu erheben, die für alle dabei in Anspruch genommenen Streckennavigationseinrichtungen und -dienste eines Staates oder einer Staatengruppe gilt und im wesentlichen auf den Kriterien „Flugstrecke“ und „Gewicht“ beruht, wobei diese Kriterien gegebenenfalls mit anderen Charakteristiken des Luftfahrzeugs zu kombinieren wären, durch die die Art des geleisteten Dienstes beeinflußt werden könnte;

IN DER ERWAGUNG, daß es für die Mitgliedstaaten der Europäischen Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) geboten ist, ein gemeinsames Vorgehen in bezug auf die Festsetzung der Gebühren für die Benutzung der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste in dem ihrer Zuständigkeit unterliegenden Luftraum zu vereinbaren;

IN DER ERWAGUNG, daß es zur Anwendung des Grundsatzes der Erhebung einer einzigen Gebühr erforderlich ist, daß der Benutzer bei einem bestimmten Flug durch Lufträume, für die verschiedene Behörden zustän-

Les Gouvernements des Etats Parties à la Convention Internationale de coopération pour la sécurité de la navigation aérienne «EUROCONTROL» signée à Bruxelles, le 13 décembre 1960, ci-après dénommée «la Convention», et Parties à la Convention relative à l'Aviation Civile Internationale, signée à Chicago le 7 décembre 1944, soit:

Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne,  
Le Gouvernement du Royaume de Belgique,  
Le Gouvernement de la République Française,  
Le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande Bretagne  
et d'Irlande du Nord,  
Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg,  
Le Gouvernement du Royaume des Pays-Bas,  
Le Gouvernement de l'Irlande,

ci-après dénommés « les Gouvernements »;

VU la Convention et notamment les dispositions de ses articles 6, par. 2, al. e, et 20;

VU les directives nos 11 et 14 données à l'Agence des services de la circulation aérienne par la Commission permanente pour la sécurité de la navigation aérienne lors de ses XIX<sup>me</sup> et XXIV<sup>me</sup> sessions en date des 7 décembre 1967 et 3 juillet 1969;

VU la Convention relative à l'Aviation Civile Internationale et notamment son article 15;

CONSIDÉRANT que le Conseil de l'OACI a approuvé lors de ses 61<sup>me</sup> et 62<sup>me</sup> sessions, les recommandations adoptées à l'issue de la Conférence des Etats membres de l'OACI sur les redevances d'aéroports et d'installations et services de navigation aérienne de route tenue à Montréal du 30 mars jusqu'au 18 avril 1967, et que, dans l'esprit de ces recommandations, il est notamment souhaitable que, pour les vols avec décollage ou atterrissage ou les simples survols, la redevance soit unique, c'est-à-dire concerne l'ensemble des installations et services de route d'un Etat ou d'un groupe d'Etats qui sont fournis pour le vol en cause et que, d'autre part, la redevance soit essentiellement fondée sur les éléments de distance et de poids combinés, s'il y a lieu, avec toute autre caractéristique d'aéronef susceptible d'influer sur la nature du service rendu;

CONSIDÉRANT qu'il importe par conséquent que les Pays Membres de l'Organisation européenne pour la sécurité de la navigation aérienne (Eurocontrol) adoptent une politique commune en ce qui concerne l'établissement des redevances pour l'usage des installations et services de navigation aérienne de route dans l'espace aérien relevant de leur compétence;

CONSIDÉRANT que la mise en pratique du principe de l'unicité de redevance implique nécessairement que pour un vol déterminé qui serait effectué dans des espaces aériens relevant de différentes compétences,

dig sind, den gesamten Betrag der anfallenden Gebühr an eine einzige mit der Erhebung beauftragte Stelle entrichten kann;

IN DER ERWÄGUNG, daß die Regierungen ihre Absicht bekundet haben, die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL) im Wege zweiseitiger Abkommen mit der Erhebung dieser einzigen Gebühr zu beauftragen;

HABEN folgendes VEREINBART:

#### Artikel 1

a) Die Regierungen verpflichten sich, nach dem von ihren Vertretern in deren Koppelgemeinschaft als nationale Behörden und als Mitglieder der Kommission einstimmig festgelegten Verfahren Gebühren für die Benutzung der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste in dem ihrer Zuständigkeit unterliegenden Luftraum festzusetzen.

b) Diese Gebühren stellen eine Vergütung für geleistete Dienste dar.

c) Die für die Benutzung der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste im oberen und im unteren Luftraum anfallenden Gebühren bilden eine einzige Gebühr.

#### Artikel 2

Das Gebührenaufkommen wird in einen eigenen Haushaltsvoranschlag eingesetzt und in einer gesonderten Buchführung erfaßt; nach Abzug der Vereinnahmungskosten werden die eingenommenen Gebühren an die einzelnen Staaten abgeführt.

#### Artikel 3

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald alle Regierungen ihr:

- a) entweder durch Unterzeichnung ohne Vorbehalt der Ratifikation,
- b) oder durch Unterzeichnung unter dem Vorbehalt der Ratifikation und nachfolgende Ratifikation, zugestimmt haben.

Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt; diese setzt die anderen Regierungen und die Organisation EUROCONTROL davon in Kenntnis.

#### Artikel 4

Diese Vereinbarung gilt bis zum Außerkrafttreten des Übereinkommens, sofern sie nicht auf Antrag einer der Regierungen nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist beendet wird; die Kündigung wird der Regierung des Königreichs Belgien schriftlich notifiziert; diese setzt die anderen Regierungen und die Organisation EUROCONTROL davon in Kenntnis.

#### Artikel 5

Die Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland kann bei der Unterzeichnung oder der Ratifikation dieser Vereinbarung oder zu einem späteren Zeitpunkt durch eine an die Regierung des Königreichs Belgien gerichtete schriftliche Notifikation erklären, daß die Vereinbarung auf alle oder einzelne Kanalinseln und auf die Insel Man erstreckt wird; die Vereinbarung erstreckt sich sodann vom Tag des Eingangs der Notifikation oder von einem anderen darin angegebenen Zeitpunkt an auf die in der Notifikation bezeichneten Hoheitsgebiete.

Die Regierung des Königreichs Belgien unterrichtet die anderen Regierungen und die Organisation EUROCON-

le montant dû au titre de cette redevance puisse être acquitté par l'utilisateur dans sa totalité auprès d'un organisme unique chargé d'en assurer la perception;

CONSIDÉRANT que les Gouvernements ont fait connaître leur intention de charger, par voie d'accords bilatéraux, l'Organisation européenne pour la sécurité de la navigation aérienne (Eurocontrol) de la perception de cette redevance unique;

SONT CONVENUS des dispositions qui suivent:

#### Article 1er

a) Les Gouvernements s'engagent à établir des redevances pour l'usage des installations et services de navigation aérienne de route dans l'espace aérien relevant de leur compétence, suivant les modalités fixées à l'unanimité par leurs Représentants, agissant en leur double qualité d'Autorités nationales et de Membres de la Commission.

b) Ces redevances constituent la rémunération d'un service rendu.

c) Les redevances afférentes à l'utilisation des installations et services de navigation dans les espaces aériens supérieur et inférieur constituent une redevance unique.

#### Article 2

Le produit des redevances fait l'objet d'un état budgétaire spécial et d'une comptabilité distincte et est reversé aux Etats, déduction faite des frais de recouvrement.

#### Article 3

Le présent Accord entrera en vigueur dès que tous les Gouvernements l'auront approuvé:

- a) soit par signature sans réserve de ratification,
- b) soit par signature sous réserve de ratification, suivie de ratification.

Les instruments de ratification seront déposés auprès du Gouvernement du Royaume de Belgique qui en avisera les autres Gouvernements et l'Organisation Eurocontrol.

#### Article 4

Le présent Accord restera en vigueur jusqu'à l'expiration de la Convention à moins qu'il ne prenne fin à la demande de l'un des Gouvernements au terme d'un préavis de dénonciation de deux ans, notifié par écrit au Gouvernement du Royaume de Belgique qui en avisera les autres Gouvernements et l'Organisation Eurocontrol.

#### Article 5

Le Gouvernement du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande du Nord peut, à la date de la signature ou de la ratification du présent Accord ou à toute date ultérieure, déclarer par une notification écrite adressée au Gouvernement du Royaume de Belgique que l'Accord s'étendra à tout ou partie des Iles anglo-normandes et à l'île de Man; l'Accord s'étendra alors aux territoires visés dans la notification à compter de la date de réception de celle-ci ou de toute autre date qui pourra y être spécifiée.

Le Gouvernement du Royaume de Belgique avisera les autres Gouvernements et l'Organisation Eurocontrol

TROL von jeder nach Absatz 1 erfolgten Erstreckung dieser Vereinbarung und teilt ihnen den Zeitpunkt mit, zu dem die Erstreckung wirksam wird.

de toute extension de l'Accord intervenue conformément à l'alinéa qui précède et leur fera connaître la date à partir de laquelle cette extension prend effet.

#### Artikel 6

Diese Vereinbarung liegt für jeden Staat, der dem Übereinkommen nach seinem Artikel 41 beiträgt, zum Beitritt auf.

Die Beitrittsurkunden werden bei der Regierung des Königreichs Belgien hinterlegt. Sie unterrichtet hiervon die Regierungen der anderen Staaten und die Organisation EUROCONTROL. Der Beitritt wird am ersten Tage des auf die Hinterlegung der Beitrittsurkunde folgenden Monats wirksam.

#### Article 6

L'adhésion au présent Accord est ouverte à tout Etat qui adhérerait à la Convention conformément aux dispositions de son Article 41.

L'instrument d'adhésion sera déposé auprès du Gouvernement du Royaume de Belgique, qui en avisera les Gouvernements des autres Etats et l'Organisation Eurocontrol. L'adhésion prendra effet le premier jour du mois suivant le dépôt de l'instrument d'adhésion.

#### Artikel 7

Die in ihrer Doppelleigenschaft als nationale Behörden und als Mitglieder der Kommission handelnden Vertreter der Regierungen beschließen einstimmig über die Bedingungen für die Zulassung von Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, zu der auf Grund dieser Vereinbarung festgesetzten Gebührenregelung.

#### Article 7

Les Représentants des Gouvernements, agissant en leur double qualité d'Autorités nationales et de Membres de la Commission, décideront à l'unanimité des conditions de l'admission d'Etats non parties à la Convention au système de redevances établi en vertu du présent Accord.

#### Artikel 8

Die Regierung des Königreichs Belgien läßt diese Vereinbarung bei der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation registrieren.

#### Article 8

Le Gouvernement du Royaume de Belgique fera enregistrer le présent Accord à l'Organisation de l'Aviation Civile Internationale.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, von ihrer Regierung hierzu gehörig befugten Vertreter diese Vereinbarung unterschrieben.

EN FOI DE QUOI, les Représentants soussignés, dûment autorisés à cet effet par leur Gouvernement, ont signé le présent Accord.

GESCHEHEN zu Brüssel am 8. September 1970 in deutscher, englischer, französischer und niederländischer Sprache, in einer Urschrift, die im Archiv des Königreichs Belgien hinterlegt wird; dieses übermittelt allen Regierungen eine beglaubigte Abschrift.

FAIT à Bruxelles, le 8 septembre 1970, en langues française, allemande, anglaise et néerlandaise, en un seul exemplaire qui restera déposé aux archives du Royaume de Belgique, qui en communiquera copie certifiée conforme à tous les Gouvernements.

Bei Abweichungen zwischen den Wortlauten ist der französische Wortlaut verbindlich.

Le texte en langue française fera foi en cas de divergence entre les textes.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland:

Pour le Gouvernement  
de la République Fédérale d'Allemagne:

Das Abkommen tritt für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erst dann in Kraft, wenn sie erklärt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

R. von Ungern-Sternberg

Für die Regierung  
des Königreichs Belgien:  
Pour le Gouvernement  
du Royaume de Belgique:

Sous réserve de ratification.

A. Bertrand

Für die Regierung  
der Französischen Republik:  
Pour le Gouvernement  
de la République Française:

Sous réserve de ratification.

G. de Juniac

Für die Regierung  
des Vereinigten Königreichs Großbritannien  
und Nordirland:

Pour le Gouvernement  
du Royaume-Uni de Grande-Bretagne  
et d'Irlande du Nord:

Subject to ratification.

John Beith

Für die Regierung  
des Großherzogtums Luxemburg:

Pour le Gouvernement  
du Grand-Duché de Luxembourg:

Sous réserve de ratification.

L. Schaus

Für die Regierung  
des Königreichs der Niederlande:

Pour le Gouvernement  
des Pays-Bas:

Onder voorbehoud van bekrachtiging.

C. J. van Schelle

Für die Regierung Irlands:  
Pour le Gouvernement de l'Irlande:

Subject to ratification.

Gerard Woods

## Zweiseitiges Abkommen über die Erhebung von Streckennavigationsgebühren

### Accord bilatéral relatif à la perception des redevances de route

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,

im folgenden als „Regierung“ bezeichnet,

und

die Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt (EUROCONTROL),

vertreten durch den Präsidenten der Ständigen Kommission,

im folgenden als „Organisation“ bezeichnet;

GESTUTZT auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“, insbesondere auf seine Artikel 6 Nummer 2 Buchstabe e, 12 und 20, im folgenden als „Übereinkommen“ bezeichnet;

GESTUTZT auf den von der Kommission auf ihrer XXVIII. Tagung am 25. Juni 1970 gefaßten Beschluß Nr. 10;

GESTUTZT auf die zwischen den Regierungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens geschlossene mehrseitige Vereinbarung über die Erhebung von Streckennavigationsgebühren, unterzeichnet in Brüssel am 8. September 1970, im folgenden als „Mehrseitige Vereinbarung“ bezeichnet;

HABEN FOLGENDES VEREINBART:

#### Artikel 1

Die Regierung beauftragt die Organisation, in ihrem Namen von den Benutzern die nach Artikel 1 der Mehrseitigen Vereinbarung festgesetzten Gebühren einzuziehen; sie übermittelt der Organisation die für die Berechnung dieser Gebühren notwendigen Angaben.

#### Artikel 2

Im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 1 verpflichtet sich die Regierung, die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, durch die den Benutzern der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste in dem ihrer Zuständigkeit unterliegenden Luftraum die Verpflichtung auferlegt wird, die besagten Gebühren an die Organisation zu entrichten.

Diese Bestimmungen müssen insbesondere vorsehen,

- a) daß bei der Festsetzung des Betrags der Gebühr der französische Franc zugrunde gelegt wird, welcher gemäß der den Organen des Internationalen Währungsfonds am 29. Dezember 1959 angezeigten Parität durch zweihundert Milligramm Gold zu neunhundert Tausendstel Feingehalt gebildet wird;
- b) daß die Rechnungsbeträge entsprechend den Weisungen der Vertreter der Mitgliedstaaten, die in ihrer Doppelseigenschaft als nationale Behörden und als Mitglieder der Ständigen Kommission handeln, am Sitz der Organisation zahlbar sind.

Le Gouvernement de la République Fédérale d'Allemagne,

ci-après dénommé « le Gouvernement »,

et

l'Organisation européenne pour la Sécurité de la Navigation aérienne (EUROCONTROL),

représentée par le Président de la Commission permanente,

ci-après dénommée « l'Organisation »;

VU la Convention internationale de Coopération pour la Sécurité de la Navigation aérienne « EUROCONTROL », signée à Bruxelles le 13 décembre 1960, et notamment les dispositions de ses articles 6 para. 2 alinéa e, 12 et 20, ci-après dénommée « la Convention »;

VU la décision N° 10 prise par la Commission, lors de sa XXVIII<sup>ème</sup> session, en date du 25 juin 1970;

VU l'Accord multilatéral relatif à la perception des redevances de route intervenu entre les Gouvernements des Etats Parties à la Convention, signé à Bruxelles, le huit septembre 1970, ci-après dénommé « l'Accord multilatéral »;

SONT CONVENUS DES DISPOSITIONS QUI SUIVENT:

#### Article 1<sup>er</sup>

Le Gouvernement charge l'Organisation de percevoir en son nom, auprès des usagers, les redevances établies conformément à l'Article 1<sup>er</sup> de l'Accord multilatéral, et fournit à l'Organisation les données nécessaires au calcul de ces redevances.

#### Article 2

Pour l'application de l'article 1<sup>er</sup>, le Gouvernement s'engage à prendre les dispositions nécessaires en vue de rendre obligatoire, pour les usagers des installations et services de navigation dans l'espace aérien relevant de sa compétence, le paiement à l'Organisation desdites redevances.

Ces dispositions prévoient notamment que:

- a) le montant de la redevance sera établi sur base du franc français constitué par deux cents milligrammes d'or au titre de neuf cents millièmes de fin, tel qu'il a été déclaré aux Autorités du Fonds Monétaire International le 29 décembre 1959;
- b) les sommes facturées seront payables au Siège de l'Organisation, suivant les instructions données par les Représentants des Etats membres, agissant en leur double qualité d'Autorités nationales et de Membres de la Commission permanente.

Artikel 3

Der von der Organisation tatsächlich vereinnahmte Gebührenbetrag, der auf den Luftraum der Bundesrepublik Deutschland sowie auf denjenigen Luftraum entfällt, für den diesem Staat die Luftverkehrs-Sicherungsdienste durch internationale Übereinkunft übertragen worden sind, ist so bald wie möglich, spätestens aber 6 Monate nach der Vereinnahmung, an die Regierung abzuführen. Hierbei sind die Vereinnahmungskosten in dem von der Kommission genehmigten Umfang in Abzug zu bringen.

Artikel 4

Für die Finanzkontrolle, die im Zusammenhang mit den der Organisation auf Grund dieses Abkommens übertragenen Aufgaben durchzuführen ist, gilt das Verfahren, das von den in ihrer Doppelseigenschaft als nationale Behörden und als Mitglieder der Kommission handelnden Vertretern der Regierungen einstimmig festgelegt wird.

Artikel 5

1. Vorbehaltlich des Absatzes 2 bleibt dieses Abkommen ebensolange wie die Mehrseitige Vereinbarung in Kraft.
2. Dieses Abkommen kann von den Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit revidiert oder außer Kraft gesetzt werden.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt zum gleichen Zeitpunkt wie die Mehrseitige Vereinbarung in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die unterzeichneten, hierzu gehörig befugten Vertreter dieses Abkommen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Brüssel am 8. September 1970 in deutscher und französischer Sprache, in zwei Urschriften.

Article 3

Le montant des redevances effectivement perçues par l'Organisation et afférentes à l'espace aérien de la République Fédérale d'Allemagne, ainsi qu'à l'espace aérien pour lequel les services de la circulation aérienne lui ont été confiés par accord international, est versé au Gouvernement aussi rapidement que possible et, au plus tard, 6 mois après la perception. Ce remboursement s'effectuera sous déduction des frais de recouvrement tels qu'ils auront été approuvés par la Commission.

Article 4

Les modalités du contrôle financier, applicable à la mission dont est chargée l'Organisation en vertu du présent Accord, seront celles fixées à l'unanimité par les Représentants des Gouvernements agissant en leur double qualité d'Autorités nationales et de Membres de la Commission.

Article 5

1. Sous réserve des dispositions de l'alinéa 2 ci-après, le présent Accord restera en vigueur aussi longtemps que l'Accord multilatéral.
2. Le présent Accord pourra être révisé ou il pourra y être mis fin à tout moment par accord entre les Parties contractantes.

Article 6

Le présent Accord entrera en vigueur à la même date que l'Accord multilatéral.

EN FOI de quoi, les Représentants soussignés, dûment autorisés à cet effet, ont signé le présent Accord.

FAIT à Bruxelles, le huit septembre 1970, en langue allemande et française, en deux exemplaires.

Für die Regierung  
der Bundesrepublik Deutschland:

Pour le Gouvernement  
de la République Fédérale d'Allemagne:

Das Abkommen tritt für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erst dann in Kraft, wenn sie erklärt hat, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

von Ungern-Sternberg

Für die Organisation:

Pour l'Organisation:

Börner

**Bekanntmachung  
des Beschlusses zu § 1 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren  
für die Inanspruchnahme von Diensten und Einrichtungen der Flugsicherung**

**Beschluß  
zur Festsetzung der Tarife und Anwendungsbedingungen für die Gebühren,  
zu deren Erhebung von den Benutzern die Organisation berechtigt ist**

Der Geschäftsführende Ausschuß der Agentur für Luftverkehrs-Sicherungsdienste, die im folgenden als „die Agentur“ bezeichnet wird;

GESTUTZT auf das am 13. Dezember 1960 in Brüssel unterzeichnete Internationale Übereinkommen über Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL“ und insbesondere dessen Artikel 6 Abs. 2e, 14 und 20;

GESTUTZT auf die der Agentur durch die Ständige Kommission zur Sicherung der Luftfahrt auf deren 19. und 24. Sitzung am 7. Dezember 1967 und 3. Juli 1969 erteilten Richtlinien Nr. 11 und 14;

GESTUTZT auf die am 8. September 1970 zwischen den Regierungen der Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens vom 13. Dezember 1960, d. h. der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande und Irlands abgeschlossene Mehrseitige Vereinbarung über die Erhebung von Streckennavigationsgebühren;

GESTUTZT auf das am 7. Dezember 1944 in Chicago unterzeichnete Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt und insbesondere dessen Artikel 15;

IN DER ERWAGUNG, daß der Rat der ICAO auf seiner 61. und 62. Sitzung die Empfehlungen gebilligt hat, die auf der vom 30. März bis 18. April 1967 in Montreal abgehaltenen Konferenz der Mitgliedstaaten der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation in bezug auf Flughafen- und Streckennavigationsgebühren angenommen wurden, und daß es im Sinne dieser Empfehlungen insbesondere wünschenswert ist, für jeden Flug, gleichviel ob es sich um einen in dem betreffenden Gebiet beginnenden oder endenden Flug oder um einen Überflug handelt, nur eine einzige Gebühr zu erheben, die für alle dabei in Anspruch genommenen Streckennavigationseinrichtungen und

-dienste eines Staates oder einer Staatengruppe gilt, und die im wesentlichen auf den Kriterien „Flugstrecke“ und „Gewicht“ beruht;

IN DER ERWAGUNG, daß die Regierungen der Mitgliedstaaten sich durch die vorgenannte „Mehrseitige Vereinbarung“ verpflichtet haben, für die Benutzung der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste in dem ihrer Zuständigkeit unterliegenden Luftraum Gebühren festzusetzen;

IN DER ERWAGUNG, daß Artikel 1 der vorgenannten Vereinbarung bestimmt, daß diese Gebühren eine Vergütung für geleistete Dienste darstellen, und daß die für die Benutzung der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste im oberen und unteren Luftraum anfallenden Gebühren eine einzige Gebühr bilden;

IN DER ERWAGUNG, daß in Durchführung der zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten und der Organisation abgeschlossenen Zweiseitigen Abkommen über die Erhebung von Streckennavigationsgebühren die Organisation die von ihr tatsächlich vereinnahmten Gebühren an die Mitgliedstaaten abführt;

FASST FOLGENDEN BESCHLUSS:

Artikel 1

Die Agentur nimmt im Rahmen ihrer Zuständigkeit, wie sie im vorgenannten Übereinkommen vom 13. Dezember 1960 festgelegt ist, die im Anhang zum vorliegenden Beschluß aufgeführten „Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren“ an.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Tarife und Anwendungsbedingungen treten vorbehaltlich ihrer einstimmigen Genehmigung durch die Ständige Kommission am 1. November 1971 in Kraft.

**Anhang**  
zum Beschluß  
des Geschäftsführenden Ausschusses

**Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren**

Artikel 1

1. Für jeden Flug, der nach den den Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation entsprechenden Verfahren von einem Luftfahrzeug in den Lufträumen der Mitgliedstaaten der Organisation „EUROCONTROL“, im folgenden als „die Organisation“ bezeichnet, oder in Lufträumen durchgeführt wird, für die die Flugsicherungsdienste diesen Staaten durch internationale Vereinbarung übertragen sind, in welchen Streckennavigationseinrichtungen betrieben und entsprechende Dienste geleistet werden, wird eine gemäß Artikel 5 bis 12 der vorliegenden Bestimmungen berechnete Streckennavigationsgebühr, im folgenden als „die Gebühr“ bezeichnet, erhoben.
2. **Gebührenschnuldner** ist der Luftfahrzeughalter.  
Ist der Name des Luftfahrzeughalters den für die Einziehung der Gebühr zuständigen Stellen nicht bekannt, so gilt der Eigentümer so lange als der Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, daß eine andere Person der Halter ist.

Artikel 2

Die Gebühr stellt die Vergütung für die den Benutzern zur Verfügung gestellten Dienste dar.

Artikel 3

1. Der Gebührenbetrag ist entsprechend den von der Organisation angegebenen und den in Beilage 2 zu den vorliegenden Tarifen und Anwendungsbedingungen festgelegten Bedingungen am Sitz der Organisation in Brüssel zahlbar.
2. Die Gebühr ist innerhalb 30 Tagen, vom Tag der Absendung der Rechnung durch die Zentralstelle für Benutzergebühren der Organisation an gerechnet, zu entrichten.
3. Auf eine Gebühr, die nicht innerhalb der vorgesehenen Frist entrichtet worden ist, werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozent pro Jahr erhoben. Diese Zinsen werden ab dem ersten Tag des ersten Monats an gerechnet, der auf die Absendung einer Zahlungsaufforderung mit Rückschein an den Schuldner durch die Zentralstelle für Benutzergebühren folgt, und in jedem Falle ab dem ersten Tag des auf die Durchführung des Fluges folgenden fünften Kalendermonats.

Artikel 4

Bei der Festsetzung des Betrages der Gebühr wird der französische Franc zugrunde gelegt, welcher gemäß der den Organen des Internationalen Währungsfonds am 29. Dezember 1959 angezeigten Parität durch 200 Milligramm Gold zu 900 Tausendstel Feingehalt gebildet wird.

Als Rechnungswährung wird der Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika in der vom Internationalen Währungsfonds im Verhältnis zum vorgenannten französischen Franc festgelegten Parität verwendet.

Artikel 5

Die für einen Flug zu entrichtende Gebühr, die auf den Luftraum eines gegebenen Mitgliedstaates (i) der Orga-

nisation oder einen Luftraum entfällt, für den die Flugsicherungsdienste diesem Staat durch internationale Vereinbarung übertragen sind, wird nach folgender Formel berechnet:

$$r = t_i \times N$$

Dabei bedeuten:

r die Gebühr,  $t_i$  den Wert der Dienstleistungseinheit und N die Zahl der dem betreffenden Flug im besagten Luftraum entsprechenden Dienstleistungseinheiten.

Artikel 6

Die im vorstehenden Artikel genannte, mit N bezeichnete Zahl der Dienstleistungseinheiten wird nach folgender Formel ermittelt:

$$N = d \times p$$

Dabei bedeuten:

d den Faktor „Flugstrecke“ für den Flug in dem in Artikel 5 genannten Luftraum und p den Faktor „Gewicht“ des betreffenden Luftfahrzeugs.

Artikel 7

1. Der Faktor „Flugstrecke“ entspricht dem hundertsten Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisenfernung zwischen folgenden Punkten angibt:

- dem Startflugplatz innerhalb des in Artikel 5 genannten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegt, und
- dem ersten Zielflugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verläßt.

Bei diesen Ein- und Ausfluggpunkten handelt es sich um die in den nationalen Luftfahrthandbüchern angegebenen Stellen, an denen die Flugstrecken die Seitengrenzen des besagten Luftraums kreuzen, wobei die meistbeflogene Strecke zwischen zwei Flugplätzen oder, falls diese nicht bestimmt werden kann, die kürzeste Strecke zugrunde gelegt wird.

2. Bei Flügen, auf die Artikel 13 gemäß dessen Ziffer 4 keine Anwendung findet, ist der Ein- bzw. Ausfluggpunkt für den Luftraum über dem Atlantik jeweils der Punkt, an dem die Seitengrenzen dieses Luftraums tatsächlich überflogen werden.
3. Für jeden Start und jede Landung auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Organisation werden jedoch von der zugrunde gelegten Strecke pauschal zwanzig (20) Kilometer abgezogen.

Artikel 8

1. Der Faktor „Gewicht“ entspricht der Quadratwurzel der durch fünfzig (50) geteilten Zahl, die das in metrischen Tonnen ausgedrückte, im Lufttüchtigkeitszeugnis oder im Flughandbuch oder in einem anderen gleichwertigen amtlichen Dokument eingetragene zulässige Starthöchstgewicht des Luftfahrzeugs angibt:

$$p = \sqrt{\frac{\text{Starthöchstgewicht}}{50}}$$

2. Hat jedoch ein Luftfahrzeughalter den für die Einziehung der Gebühren zuständigen Stellen gegenüber erklärt, daß die ihm zur Verfügung stehende Luftfahrzeugflotte mehrere Luftfahrzeuge umfaßt, bei denen es

sich um verschiedene Ausführungen desselben Typs handelt, so wird der Faktor „Gewicht“ für jedes von dem Luftfahrzeughalter verwendete Luftfahrzeug dieses Typs auf der Grundlage des Durchschnitts der Starthöchstgewichte aller seiner Luftfahrzeuge dieses Typs bestimmt. Die Berechnung dieses Faktors pro Luftfahrzeugtyp und Luftfahrzeughalter erfolgt mindestens alle sechs Monate.

Gibt der Luftfahrzeughalter eine solche Erklärung nicht ab, so wird der Faktor „Gewicht“ für jedes von ihm verwendete Luftfahrzeug desselben Typs unter Zugrundelegung des Starthöchstgewichts der schwersten Ausführung dieses Typs berechnet.

#### Artikel 9

Für die Berechnung der Gebühr wird der in Artikel 8 genannte Faktor „Gewicht“ durch eine Zahl mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

#### Artikel 10

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 4 und 11 wird der Wert der Dienstleistungseinheit für den in Artikel 5 genannten Luftraum je nach den einzelnen Staaten wie folgt festgesetzt:

Bundesrepublik Deutschland	US \$ 2,5166
Königreich Belgien	US \$ 1,6707
Französische Republik	US \$ 1,4486
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	US \$ 2,4585
Großherzogtum Luxemburg	US \$ 1,6707
Königreich der Niederlande	US \$ 2,9986
Irland	US \$ 0,8167

#### Artikel 11

Für Flüge von Zivilluftfahrzeugen, deren in Lufttüchtigkeitszeugnis oder im Flughandbuch oder in einem anderen gleichwertigen amtlichen Dokument angegebene zulässige Starthöchstgewicht mindestens 2, aber höchstens 5,7 metrische Tonnen beträgt, wird eine Gebührenermäßigung gewährt.

Im Hinblick auf diese Ermäßigung wird der Wert der Dienstleistungseinheit ( $t_1$ ) in der durch Artikel 5 festgelegten Formel durch einen niedrigeren Satz ( $t_2$ ) ersetzt.

Dieser besondere Satz, der in dem in Artikel 5 genannten Luftraum gilt, wird je nach den einzelnen Staaten wie folgt festgesetzt:

Bundesrepublik Deutschland	US \$ 1,3282
Königreich Belgien	US \$ 0,9053
Französische Republik	US \$ 0,7942
Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland	US \$ 1,2992
Großherzogtum Luxemburg	US \$ 0,9053
Königreich der Niederlande	US \$ 1,5692
Irland	US \$ 0,4783

#### Artikel 12

Für einen Flug in den Lufträumen — im Sinne des Artikels 5 — mehrerer Mitgliedstaaten der Organisation ist die Gesamtgebühr (R) gleich der Summe der im Luftraum jedes einzelnen dieser Staaten angefallenen Gebühren (r).

#### Artikel 13

1. Abweichend von den Bestimmungen der vorstehenden Artikel 5, 6, 7, 10, 11 und 12 wird die Gebühr für Flüge, bei denen der Startflugplatz oder der erste Zielflugplatz in einer der in Spalte 1 von Beilage 1 zu diesen Tarifen und Anwendungsbedingungen aufgeführten Zonen liegt, und bei denen die in Artikel 1 genannten Lufträume benutzt werden, nach gewogenen tatsächlichen Entfernungen festgesetzt; bei der Wägung dieser Entfernungen werden die Statistiken zugrunde gelegt, die die Organisation unter Verwendung der Verkehrsdaten der für den Streckenverkehr über dem Nordatlantik zuständigen Kontrollstellen aufstellt.
2. In der vorgenannten Beilage sind die entsprechenden Tarife für ein Luftfahrzeug angegeben, dessen Gewichtsfaktor gleich eins ist (50 metrische Tonnen).
3. Soweit für Flüge, die von Militärluftfahrzeugen unter den Bedingungen dieses Artikels durchgeführt werden, hinsichtlich des Überfluges des Hoheitsgebiets eines oder mehrerer Mitgliedstaaten der Organisation oder Vertragsstaaten im Sinne des nachstehenden Artikels 14 eine Gebührenbefreiung gewährt wird, sind von den als Grundlage für die Festlegung der Tarife der Beilage 1 dienenden gewogenen Entfernungen die dem Überflug des oder der betreffenden Staaten entsprechenden gewogenen Entfernungen abzuziehen.
4. Die Bestimmungen der vorstehenden Ziffern 1, 2 und 3 sind auf die in Ziffer 1 genannten Flüge nicht anwendbar, solange der erste Zielflugplatz oder der Startflugplatz nicht in die Aufstellung der Spalte 2 von Beilage 1 zu den vorliegenden Tarifen und Anwendungsbedingungen aufgenommen worden ist.

#### Artikel 14

Flüge im Sinne des vorstehenden Artikels, für die eine gleiche Gebühr nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Organisation oder eines Vertragsstaates zu entrichten ist, sind von der in Artikel 1 vorgesehenen Gebühr befreit.

Als Vertragsstaat im Sinne der vorliegenden Tarife und Anwendungsbedingungen gilt ein Staat, der nicht Mitglied der Organisation ist, aber durch besonderen Vertrag die Organisation beauftragt hat, in seinem Namen Gebühren für die Benutzung der Streckennavigationseinrichtungen und -dienste zu erheben, die er in dem seiner Zuständigkeit unterliegenden Luftraum zur Verfügung stellt.

#### Artikel 15

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Flüge, die zu den in Ziffer 1 bis 9 dieses Artikels genannten Kategorien gehören:

1. Von militärischen Luftfahrzeugen der Mitgliedstaaten der Organisation durchgeführte Flüge.
2. Flüge militärischer Luftfahrzeuge eines Nichtmitgliedstaates der Organisation, soweit zum Zeitpunkt der Durchführung des Fluges zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat der Organisation und dem Nichtmitgliedstaat eine zweiseitige oder mehrseitige Vereinbarung oder eine sonstige Bestimmung besteht, in der Gebührenbefreiung für das Überfliegen des Hoheitsgebiets dieses Mitgliedstaates durch diese Luftfahrzeuge vorgesehen ist.
3. Such- und Rettungsflüge.
4. Vollständig nach Sichtflugregeln durchgeführte Flüge.

5. Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt.
6. Flüge nichtmilitärischer Luftfahrzeuge, die Staatseigentum sind, soweit diese Flüge nicht gewerblichen Zwecken dienen.
7. Flüge zur Kontrolle oder Vermessung von Flugnavigationseinrichtungen.
8. Flüge zur Erprobung von Luftfahrzeugen und Flüge, die ausschließlich zur Schulung und Ausbildung des fliegenden Personals dienen.
9. Flüge von Zivilluftfahrzeugen, deren im Lufttüchtigkeitszeugnis oder im Flughandbuch oder in einem anderen gleichwertigen amtlichen Dokument angegebene zulässige Starthöchstgewicht weniger als zwei metrische Tonnen beträgt.

#### Artikel 16

Ebenfalls von der Anwendung der vorstehenden Bestimmungen ausgenommen sind Flüge, die ausschließlich innerhalb des in Artikel 5 genannten Luftraums durchgeführt werden, soweit diese Flüge nicht von dem betreffenden Staat der Gebührentichtung unterworfen werden.

#### Artikel 17

Die vorliegenden Tarife und Anwendungsbedingungen werden den Benutzern von den Mitgliedstaaten in der jedem von ihnen eigenen Art und Weise und außerdem durch Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch (A. I. P.) der Organisation zur Kenntnis gebracht.

**Beilage 1**  
zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen  
für Benutzergebühren

**Gebühren für die in Artikel 13 der „Tarife und Anwendungsbedingungen“  
genannten Flüge bei einem Luftfahrzeug mit dem Gewichsfaktor eins (50 metrische Tonnen)**

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US-\$
1	2	3
— zwischen 14° und 110° westlicher Länge und nördlich von 55° nördlicher Breite  (ZONE I)	Belfast	8,16
	Berlin	42,63
	Coventry	24,01
	Düsseldorf	36,98
	Edinburgh	14,16
	Frankfurt/Main	41,26
	Glasgow	11,50
	Gütersloh	37,88
	Hannover	39,88
	Lahr	37,96
	London	24,85
	Luxembourg	37,27
	Mildenhall	25,69
	Prestwick	14,11
	Shannon	1,79
Wiesbaden	41,01	
Wisley	27,41	
— westlich von 110° westlicher Länge und nördlich von 55° nördlicher Breite  (ZONE II)	Amsterdam	9,72
	Hamburg	2,84
	London	27,78
— zwischen 30° und 110° westlicher Länge und zwischen 28° und 55° nörd- licher Breite  (ZONE III)	Amsterdam	24,63
	Belfast	7,25
	Bruxelles	23,55
	Frankfurt/Main	29,91
	Genève	23,85
	Hamburg	33,58
	København	19,44
	Köln-Bonn	27,51
	Lahr	26,90
	London	15,57
	Lyneham	11,48
	Manchester	12,35
	Milano	23,83
	Mildenhall	16,82
München	37,74	
Paris	18,49	

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage:	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	Betrag der Gebühr in US-\$
1	2	3
	Prestwick Rome Shannon Stockholm Stuttgart Zürich	8,67 25,22 2,80 14,97 32,15 25,80
— westlich von 110° westlicher Länge und zwischen 28° und 55° nörd- licher Breite  (ZONE IV)	Amsterdam Berlin Frankfurt/Main London Paris Prestwick Shannon	29,36 42,62 39,41 24,17 25,43 11,35 2,23
— westlich von 30° westlicher Länge und zwischen Äquator und 28° nördlicher Breite  (ZONE V)	Amsterdam Frankfurt/Main London Luxembourg Paris Shannon	24,63 29,91 13,66 15,33 11,32 3,57

**Beilage 2**  
zu den Tarifen und Anwendungsbedingungen  
für Benutzergebühren

**Zahlungsbedingungen für die Benutzergebühren**

**Artikel 1**

1. Die in Rechnung gestellten Beträge sind gemäß Artikel 3 Ziffer 1 der „Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren“ am Sitz der Organisation in Brüssel zahlbar.
2. Die Organisation betrachtet jedoch Einzahlungen auf die Konten, die sie in den Mitgliedstaaten der Organisation und den Vertragsstaaten bei den von ihr angegebenen Banken unterhält, als schuldbefreiend. Dies ist indessen lediglich als eine dem Schuldner gewährte Erleichterung zu betrachten, durch welche die sich aus der Bestimmung Brüssels zum Erfüllungsort ergebende örtliche Zuständigkeit der belgischen Gerichte in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der Benutzer, der von dieser Erleichterung Gebrauch macht, erkennt, soweit erforderlich, die Zuständigkeit der belgischen Gerichte — unbeschadet der sich aus den einschlägigen Gesetzesvorschriften ergebenden Zuständigkeit anderer Gerichte — ausdrücklich an.
3. Für Benutzer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Organisation oder eines Vertragsstaates (Bundesrepublik Deutschland, Belgien, Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Luxemburg, Niederlande, Irland, Schweiz, Portugal und Österreich) sind, beschränkt sich diese Erleichterung

jedoch auf Zahlungen bei dem angegebenen, in dem betreffenden Staat befindlichen Bankinstitut.

**Artikel 2**

Gemäß Artikel 4 der „Tarife und Anwendungsbedingungen für Benutzergebühren“ werden den Benutzern die an Gebühren geschuldeten Beträge in der Rechnungswährung, d. h. in Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika, in Rechnung gestellt.

**Artikel 3**

1. Außer im Falle der Ziffer 2 dieses Artikels sind die Gebührenbeträge in Dollars der Vereinigten Staaten von Amerika zu entrichten.
2. Benutzer, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Organisation oder eines Vertragsstaates sind, können die in Rechnung gestellten Gebührenbeträge in der Währung ihres Landes entrichten, wenn die Zahlung bei dem angegebenen, in ihrem Lande befindlichen Bankinstitut erfolgt.
3. Wird von der in Ziffer 2 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erfolgt die Umrechnung der Dollarbeträge in die Landeswährung zu dem am Tag und Ort der Zahlung für Handelsgeschäfte geltenden Tagessatz.

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft  
zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst**

**Vom 20. Oktober 1971**

Die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst in der in Stockholm am 14. Juli 1967 beschlossenen Fassung (Bundesgesetzbl. 1970 II S. 293, 348) tritt mit Ausnahme der Artikel 1 bis 21 und des Protokolls betreffend die Entwicklungsländer nach ihrem Artikel 29 für

Tschad am 25. November 1971  
in Kraft.

Auf Grund derselben Vorschrift ist Tschad von dem gleichen Zeitpunkt an durch die Artikel 1 bis 20 der in Brüssel am 26. Juni 1948 beschlossenen Fassung der Übereinkunft (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1213) gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Juli 1971 (Bundesgesetzbl. II S. 988).

Bonn, den 20. Oktober 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frank

---

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Abkommens  
über die Internationale Zivilluftfahrt**

**Vom 21. Oktober 1971**

Das Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 411) ist nach seinem Artikel 92 Buchstabe b für

Bahrein	am 19. September 1971
Sowjetunion	am 14. November 1970

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. September 1970 (Bundesgesetzbl. II S. 1011).

Bonn, den 21. Oktober 1971

Der Bundesminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Frhr. v. Braun

---

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:  
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.